

FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (3414-311)
Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

zum Bebauungsplan Nr. 186 „Maria-Rast“

bearbeitet für: Stadt Damme
Fachbereich III - Planen und Bauen
Mühlenstraße 18
49401 Damme

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 25
Fax: 0251 / 13 30 28 19
02. Juli 2019



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass / Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung	5
1.4	Methodisches Vorgehen	5
2	FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU-Kenn-Nr. 3414-311)	6
2.1	Lebensraumtypen und maßgebliche Tierarten des FFH-Gebietes „Dammer Berge“	7
2.2	Schutzziele und Maßnahmen	8
2.2.1	LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften	8
2.2.2	LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	9
2.2.3	LRT 91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder	9
2.2.4	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	10
2.2.5	Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	11
3	Berührung des Projekts mit dem FFH-Gebiet	12
4	Vereinfachte tabellarische Prüfung des Vorhabens	13
5	Beeinträchtigungsprognose	14
5.1	Potenziell beeinträchtigte maßgebliche Bestandteile	14
5.2	Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzziele	14
5.3	Rodung von einzelnen Gehölzen im angrenzenden Plangebiet	15
6	Summationseffekte / kumulierende Wirkungen	15
7	Zusammenfassung	16
8	Literatur	17

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Tabellarische Überprüfung der Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes	13
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Gesamtübersicht FFH-Gebiet „Dammer Berge“.	6
Abb. 2: Teilbereich FFH-Gebiet „Dammer Berge“ und Geltungsbereich B-Plan.....	12

1 Einleitung

1.1 Anlass / Aufgabenstellung

Die Stadt Damme beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 186 „Maria-Rast“. Anlass für die Planaufstellung ist die geplante bauliche Erweiterung der Maria-Rast Stiftung. Hierfür sollen im Rahmen der 62. Flächennutzungsplanänderung bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans Flächen für den Gemeindebedarf festgesetzt und so die Erweiterung der Bestandsgebäude der Stiftung Maria-Rast ermöglicht werden.

Die Erweiterung der Bestandsgebäude ist im Bereich einer Grünanlage vorgesehen, auf der vereinzelte Gehölze stocken.

Es wird kein direkter Eingriff durch die Planung in FFH-Gebiete und / oder EU-Vogelschutzgebiete (Natura 2000) vorgenommen, jedoch grenzt der Geltungsbereich des B-Plans im Norden und Nordosten an eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Dammer Berge“ (EU-Kenn-Nr. 3414-311).

Durch die räumliche Nähe zu dem FFH-Gebiet wird die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG ausgelöst. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets vereinbar ist.

Die Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt nach Aktenlage, d.h. nach Auswertung vorhandener Daten ohne eigene ökologische Untersuchungen. Hinweise zum faunistischen Artenbestand sind den angegebenen Quellen entnommen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich 1992 verpflichtet, ein zusammenhängendes (kohärentes), europäisches, ökologisches Netz von Schutzgebieten mit dem Namen „Natura 2000“ aufzubauen. Zum Schutz der biologischen Vielfalt soll „Natura 2000“ eine repräsentative Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse darstellen.

Zur Umsetzung von „Natura 2000“ dienen zwei Richtlinien: die bereits 1979 erlassene EU-Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) zum langfristigen Schutz und zur Erhaltung aller wildlebender Vögel (Anhang I der V-RL) sowie ihrer Lebensräume und die 1992 erlassene Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie über die Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie bestimmter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (Anhang I und II der FFH-RL) in Europa. Eine besondere Berücksichtigung erhalten sogenannte prioritäre Arten oder Lebensräume, die in der EU besonders gefährdet und vom Aussterben bedroht sind und somit eines verschärften Schutzes bedürfen.

Durch die Integration der „besonderen Schutzgebiete“ der V-RL in die FFH-RL sind die gemeldeten Gebiete der Vogelschutz-Richtlinie Bestandteil von „Natura 2000“; entsprechend gelten auch hier die rechtlichen Anforderungen der FFH-RL.

Die beiden Richtlinien wurden durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in Nationales Recht umgesetzt (BNatSchG §§ 31-36). Nach § 34 und 36 sind Projekte bzw. Pläne vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu überprüfen.

- **EU-Vogelschutz-Richtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) in der aktualisierten Fassung
- **FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) in der aktualisierten Fassung
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)** in der aktualisierten Fassung
- **Niedersachsen:** Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der aktualisierten Fassung

1.3 Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung

Durch die Umsetzung der europäischen FFH-Richtlinie in nationales Recht hat sich die Bundesrepublik Deutschland zum Prinzip der Naturverträglichkeit und in den ausgewiesenen Gebieten zur Berücksichtigung und Umsetzung der in der FFH-RL verankerten Artikel verpflichtet. Relevant für Projekte / Pläne, die im Umfeld von Natura 2000-Gebieten geplant sind, sind insbesondere die Regelungen des Artikels 6.

Neben dem Erhaltungsgebot (Art. 6 Abs. 1) und dem Verschlechterungsverbot (Abs. 2) ist hier die Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Abs. 3) mit ggf. zu suchenden Alternativlösungen und Ausgleichsmaßnahmen (Abs. 4) festgeschrieben.

Soweit Pläne und Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind für diese Vorhaben Verträglichkeitsprüfungen im Sinne des Artikels 6 Abs. 3 der FFH-RL durchzuführen.

Wesentlicher Kern der vorangehenden Aussagen ist, dass eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn ein Schutzgebiet durch einen Plan oder ein Projekt erheblich beeinträchtigt sein könnte. Demnach reicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung (Störung) durch ein Projekt oder einen Plan bzw. das Zusammenwirken mit anderen Projekten aus, die Prüfungspflicht auszulösen (Verschlechterungsverbot).

1.4 Methodisches Vorgehen

Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erfolgt anhand vorhandener Daten verbalargumentativ. Es wurden keine eigenen Aufnahmen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebiets durchgeführt.

Als Grundlage dienen die Informationsdatenbank des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN 2019) sowie die Untersuchungen zur Artenschutzprüfung (ÖKON 2019), die parallel beauftragt wurden.

2 FFH-Gebiet „Dammer Berge“ (EU-Kenn-Nr. 3414-311)

Die Informationen zum FFH Gebiet „Dammer Berge“ sind dem Standarddatenbogen des NLWKN (2019) entnommen.

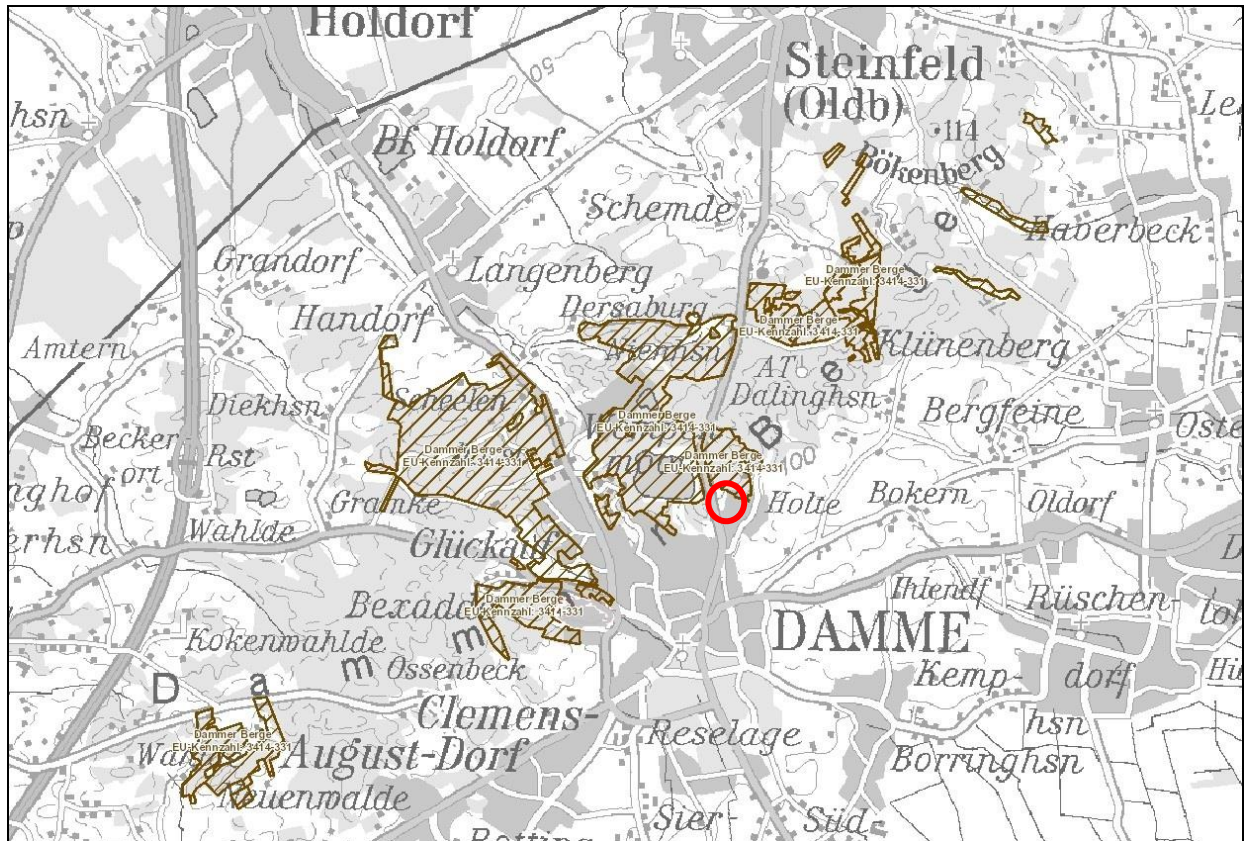


Abb. 1: Gesamtübersicht FFH-Gebiet „Dammer Berge“.

© Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2019 (verändert).

Roter Kreis: Lage des geplanten Geltungsbereichs des Bauungsplans Nr. 186 „Maria-Rast“

Braun schraffierte Bereiche: FFH-Gebiet „Dammer Berge“

Gebietsname: Dammer Berge (EU-Kenn-Nr. 3414-311)

Fläche: 772,24 ha

Landkreis(e): Vechta

Kurzcharakteristik: Weitgehend von Nadelholzforsten unterschiedlicher Altersklassen gebildete Waldbestände, die aus früherer Landnutzung in unterschiedlicher Dichte und Altersstruktur, gruppenweise, in Reihen oder als Einzelexemplare Laubbäume aufweisen, vor allem Eichen.

Schutzwürdigkeit: Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum D 30 (flächenmäßig und vermutlich auch hinsichtlich der Individuenzahl sehr großes Vorkommen). Der Gesamtbestand des Hirschkäfers erstreckt sich als 'Metapopulation' weit in den besiedelten Raum (z. B. Hofgehölze), auch außerhalb der Dammer Berge.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

Code FFH	Name	Repräsentativität	Erhaltungszustand
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> (Laichkraut-Gesellschaft) oder <i>Hydrocharitions</i> (Froschbiss-Gesellschaft)	C	A
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (Stiel-Eiche)	C	A
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder)	C	A

Repräsentativität:

A: hervorragend; B: gut; C: signifikant, D: nicht signifikant

Erhaltungszustand:

A: hervorragend; B: gut; C: mäßig bis schlecht, E: Entwicklungspotenzial

Artenliste nach Anhang II FFH- Richtlinie

Taxon	Code	Name	Status	Populations-Größe	Erhaltungszustand
COL	LUCACERV	<i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer)	r	p	C
AMP	TRITCRIS	<i>Triturus cristatus</i> (Kammolch)	u	p	C

Status:

r: resident, u: unbekannt

Populationsgröße:

p = vorhanden (ohne Einschätzung, present)

Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente:

A: sehr gut, B: gut, C mittel bis schlecht

2.1 Lebensraumtypen und maßgebliche Tierarten des FFH-Gebietes „Dammer Berge“

Die natürlichen eutrophen Seen mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften (LRT 3150) umfassen naturnahe, nährstoffreiche Kleingewässer sowie offene Wasserflächen und Verlandungsbereiche größerer naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer. Zur kennzeichnenden Wasserpflanzen- bzw. Schwimmblattvegetation zählen u.a. Laichkraut (*Potamogeton spec.*), Froschbiss (*Hydrocharis spec.*), oder Wasserschlauch (*Utricularia spec.*). Als charakteristische Arten werden sowohl wassergebundene Arten Pflanzenarten, als auch zum Großteil wassergebundene Tierarten genannt (vgl. NLWKN (2011))

Die alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (LRT 9190) umfassen naturnahe Birken-Stieleichenwälder (*Betulo-Quercetum roboris*) und Buchen-Eichenmischwälder auf Sand im norddeutschen Flachland (u.a. Altmoränen, Binnendünen, altpleistozäne Sande). Die Baumschicht wird von Stieleiche (*Quercus robur*) und Traubeneiche (*Quercus petraea*) dominiert mit teilweise geringen Buchenanteilen. Die Krautschicht ist von Säurezeigern geprägt und meist artenarm.

Der prioritäre (*) Lebensraumtyp Erlen- und Eschen- und Weichholzaunenwälder (LRT 91E0*) umfasst fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenauwälder sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen sowie Weichholzaunen an regelmäßig und oft länger überfluteten Flusssufern. Diese bach- und flussbegleitenden Auenwälder setzen sich im Berg- und Hügelland meist aus Esche, Schwarzerle und Bruchweide, in winterkalten Gegenden auch aus Grauerle zusammen. An den Flüssen in tieferen Lagen sind Weichholzaunenwälder (v. a. aus Silberweide) ausgebildet, die längere Überflutung vertragen.

Der Hirschkäfer besiedelt alte, totholzreiche Laubwälder in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, aber auch Laubwaldreste, alte Parkanlagen und waldnahe Obstplantagen mit einem hohen Anteil an absterbenden Althölzern und Baumstümpfen. Wichtigste Habitatelemente sind Altholzbestände mit einem Alter von über 150 Jahren, hierbei werden insbesondere Eichenbestände mit einem hohen Anteil abstrebender und toter Bäume und deren Stümpfe als Bruthabitat bevorzugt.

Der Kammmolch lebt vorwiegend in reich strukturierten Grünländern. Als Ablaihlplätze bevorzugt der Kammmolch etwas größere und tiefere pflanzenreiche Gewässer, ist aber auch in kleineren Tümpeln und Gräben zu finden. Als Sommerlebensräume werden zum einen Gewässer aufgesucht und zum anderen die Gewässerränder, Wiesen, Hecken, Waldränder und lichtere Waldbereiche als Lebensraum genutzt.

2.2 Schutzziele und Maßnahmen

In den Vollzugshinweisen des NLWKN (2011) sind die besonderen Schutzziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten detailliert aufgelistet. Für den LRT 9190 und 91E0* sind die Vollzugshinweise des NLWKN derzeit in Überarbeitung, weshalb hierfür auf die Angaben des BfN (2016a, 2016b) zurückgegriffen wird.

2.2.1 LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften

Die natürlichen eutrophen Stillgewässer werden je nach Gewässertyp als gefährdet bis stark gefährdet und ihre Regenerierbarkeit als gering bis schwer eingestuft. Als Hauptgefährdungen werden neben der Einleitung nährstoffreicher Zuflüsse sowie Nährstoffeinträge aus der landwirtschaftlichen Nutzung im direkten Umland die gewässeruntypische und ungünstige Regulierung des Wasserstands genannt.

Schutzmaßnahmen

Schutzziel ist die Erhaltung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie mit gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Folgende Maßnahmen können zur Abwehr bzw. Vermeidung der genannten und sonstigen möglichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen getroffen werden:

- die Sicherung und Optimierung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- die Einrichtung von Pufferzonen (nicht oder extensiv genutzt) zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen
- die Verhinderung einer Eutrophierung durch belastete Zuflüsse
- in Einzelfällen eine Einschränkung von Freizeitnutzungen

Entwicklungsmaßnahmen

- Wiederherstellung bzw. Wiederanlage naturnaher nährstoffreicher Altarme und Flutrinnen bzw. Kolke in den Auen begradigter Fließgewässer, insbesondere dort, wo der alte Gewässerverlauf noch teilweise erkennbar ist.
- Im Bereich des Pufferstreifens Umbau von Nadelholzbeständen, Umwandlung von Acker in extensive Landnutzungsformen; an Baggerseen und anderen Abgrabungsgewässern ggf. Anlage von Flachufern, vielgestaltigen Uferlinien, unterschiedlichen Gewässertiefen und großen Flachwasserbereichen.

- Bei eingedeichten Flachseen ist anzustreben, dass diese zumindest teilweise ausgedeicht werden, so dass ihre ehemaligen Überflutungsbereiche (angrenzende Niedermoore) teilweise wieder in die Gewässerdynamik eingebunden werden können.
- Förderung der Entwicklung naturnaher eutropher Gewässer in Flächen des Bodenabbaus (Baggerseen etc.).
- Anlage von Kleingewässern im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen (aber nicht zu Lasten wertvoller Grünland- und Moorflächen).

2.2.2 LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Die deutschlandweit als „stark gefährdet“ bis „von vollständiger Vernichtung bedroht“ eingestuften alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche) werden als kaum regenerierbar eingeschätzt. Die Hauptgefährdungsursachen liegen im forstlichen Flächenmanagement, anthropogenen Eingriffen und Störungen, Waldschäden durch überhöhte Wilddichten sowie atmogene Stickstoffeinträge.

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutzziel ist der Erhalt naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Bestände mit natürlichem Relief und intaktem Bodenkörper und einer von Stiel- oder Traubeneiche dominierten Baumschicht sowie ein kontinuierlich hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen. Geeignete Maßnahmen zum Schutz sind insbesondere:

- Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat bzw. Biotopbäumen
- Förderung der Naturverjüngung
- Erhalt und Förderung naturnaher Waldaußen- und Innenränder
- Erhaltung und Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen
- Anlage von Pufferzonen
- Nutzungsverzicht
- Neuentwicklung der LRT
- Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche

2.2.3 LRT 91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder

Erlen- Eschen- und Weichholzaunenwälder werden als kaum regenerierbar eingeschätzt. Die Hauptgefährdungsursachen sind die Veränderung in der Überflutungsdynamik und des hydrologischen Regimes (zeitlich und Wassermengen), der Gewässerausbau (Uferverbau, Begradigungen, Ausbaggerung), Habitatfragmentierung, der Eintrag atmogener Schadstoffe sowie die Aufforstung mit Fremdbaumarten (v. a. Hybridpappeln).

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

In intakten Auen mit natürlicher Überflutungsdynamik ist keine Pflege zum Erhalt erforderlich (potenziell natürliche Vegetation). Auenwälder stellen einen natürlichen Hochwasser- und

Uferschutz dar. Auenwälder mit gestörter Überflutungsdynamik verändern sich langsam zu anderen Wäldern. Hier ist eine Wiederherstellung der Gewässerdynamik erforderlich. Als geeignete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen werden folgende Maßnahmen genannt:

- Lebensraumschonende Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Förderung eines ausreichenden Anteils an Alt- und Totholz sowie Habitat bzw. Biotopbäumen
- Förderung der Naturverjüngung
- Erhalt und Förderung naturnaher Waldaußen- und Innenränder
- Anlage von Pufferzonen
- Zurückdrängen invasiver Neophyten
- Nutzungsverzicht
- Wiederherstellung einer naturnahen Abflussdynamik und eines gebietstypischen Wasserhaushalts
- Neuentwicklung des LRT

2.2.4 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (1998): 2 – Stark gefährdet
Rote Liste Niedersachsen (2010): keine Angabe

Der Hirschkäfer ist vor allem wegen der Beseitigung und Verschlechterung der Bruthabitate seiner Hirschkäfer-Larven stark gefährdet. Die intensive forstliche Nutzung, das Roden von Baumstubben, die Beseitigung von Tot- und Altholz, das Anpflanzen standortfremder Arten etc. führten zu drastischen Rückgängen des Hirschkäferbestands. Über die Verbreitung und den Bestand des Hirschkäfers in Niedersachsen gibt es trotz seiner Größe nur unzureichende Informationen.

Schutzmaßnahmen

Schutzziel ist die Verbesserung des Hirschkäferbestands einschließlich seiner Lebensräume durch Erhalt bzw. Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population. Hierfür ist der Schutz von Altholzbeständen innerhalb und im Umkreis der bekannten Vorkommensgebiete sowie der Erhalt von stehendem und liegendem Totholz (insb. Eichen) notwendig. Auch der sukzessiven Erhöhung des Laubwaldanteils, der Förderung von Altholzinselfen im Offenland im Umkreis der Vorkommensgebiete des Hirschkäfers, sowie der Verbindung isolierter Altwaldflächen kommt hierfür eine hohe Bedeutung zu. Folgende Einzelmaßnahmen werden zum Schutz des Hirschkäfers benannt:

- Artangepasste Waldbewirtschaftung / Sicherung von essenziellen Habitatelementen
- Erhalt von Altholz in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich
- Anlage von Mulmmeilern als „Hirschkäferwiegen“ (Totholzpyramiden)
- Förderung von Artenschutzmaßnahmen
- Umsiedlung

2.2.5 Kammolch (*Triturus cristatus*)

Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2009): V – Vorwarnliste

Rote Liste Niedersachsen (2010): 3 - Gefährdet

Der Kammolch ist in Niedersachsen ebenso wie in Deutschland weit verbreitet und typischer Bewohner des Tief- und Berglandes, fehlt allerdings im nordwestlichen Niedersachsen (vermutlich auch auf Untersuchungsdefizite zurückzuführen). Seine Bestandsituation in Niedersachsen lässt sich aufgrund der weiten Verbreitung und Häufigkeit schwer einschätzen, insgesamt ist der Erhaltungszustand in Niedersachsen jedoch unzureichend und der Gesamtbestand des Kammolchs rückläufig. Als Hauptursache für seine Gefährdung werden unter anderem die Verfüllung von Kleingewässern, Austrocknung durch Grundwasserabsenkung, Verlust von Überflutungsflächen, Gewässerverunreinigung und -eutrophierung sowie die Beseitigung und Entwertung von Sommerlebensräumen und Überwinterungsplätzen genannt.

Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutzziel ist der Erhalt und die Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien Stillgewässern oder in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation. Eine strukturreiche Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen ist für den Schutz des Kammolchs wichtig, da er auf Biotopkomplexe aus Gewässer und Landlebensraum angewiesen ist.

Das Laichgewässer als Habitatzentrum ist vor Eingriffen und Beeinträchtigungen besonders zu bewahren, das Umfeld im Radius von mindestens einem halben Kilometer möglichst nur extensiv zu bewirtschaften. Als geeignete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen werden folgende Maßnahmen genannt:

- Erhaltung und Wiederherstellung unzerschnittener Gewässerverbundsysteme
- Erhaltung, Sanierung und Neuanlage von Kleingewässern möglichst in Komplexen von mehreren Gewässern; Kammolch zeigt rasches Besiedlungspotential.
- Zurückdrängung massiver Verlandungsvegetation (partielle Entkrautung, Mahd)
- Beseitigung oder Rückschnitt von Schatten werfenden Gehölzen auf der südlichen Uferhälfte
- Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Gewässer durch ausreichende Puffer von mindestens 20 m Breite um die Gewässer, u. a. Verzicht auf Düngung und intensiven Weidebetrieb im Umfeld der Laichgewässer
- Vermeidung von Grundwasserabsenkungen
- Teilweise (2/3) und jährlich wechselnde Einzäunung (Elektrozaun) bei hohem Beweidungsdruck
- In landwirtschaftlich genutzten Flächen mit hoher Gewässerdichte Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland
- Vermeidung von Fischbesatzmaßnahmen und fischereilicher Nutzung
- An Verkehrswegen mit hohem Wanderaufkommen Bau stationärer Amphibienleitanlagen

3 Berührung des Projekts mit dem FFH-Gebiet

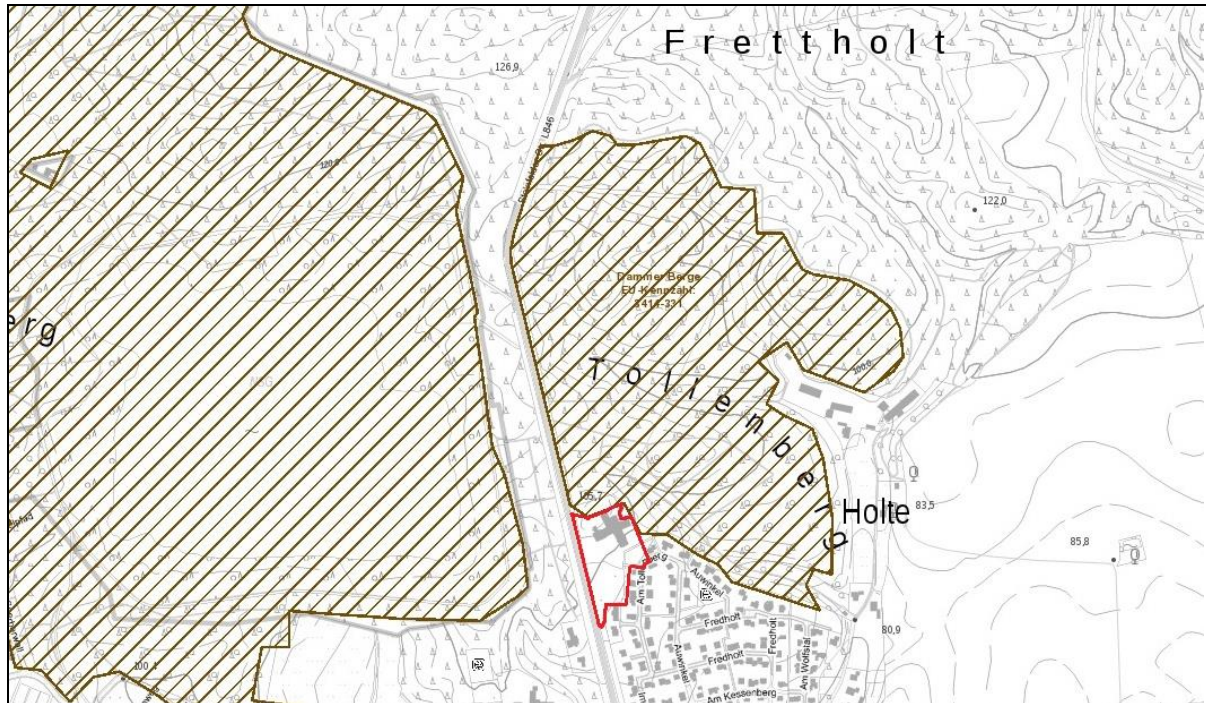


Abb. 2: Teilbereich FFH-Gebiet „Dammer Berge“ und Geltungsbereich B-Plan

© Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2018.

Rote Umrandung: Geltungsbereich geplanter Bebauungsplan Nr. 186 „Maria-Rast“

Braun schraffierte Bereiche: FFH-Gebiet „Dammer Berge“

Der FFH-Gebietsausweisung ist zu entnehmen, dass es sich bei dem FFH-Gebiet „Dammer Berge“ um Waldbestände handelt, die weitgehend von Nadelholzforsten unterschiedlicher Altersklassen gebildet werden und teilweise von alten Laubbäumen durchsetzt sind. Das FFH-Gebiet hat insgesamt eine Größe von 772 ha und umfasst mehrere räumlich benachbart liegende Waldkomplexe sowie das Naturschutzgebiet „Dammer Bergsee“, welches sich westlich des Plangebiets befindet. Die Waldkomplexe des FFH-Gebiets verteilen sich auf einen Abschnitt von ca. 12,5 km Länge von Südwesten nach Nordosten. Das geplante Vorhaben grenzt an einen der Waldkomplexe an (s. Abb. 1).

Der Eingriffsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 186 „Maria-Rast“ grenzt im Norden und Nordosten direkt an den Rand des FFH-Gebiets (s. Abb. 2).

Das Schutzgebiet ist in mehrere Waldkomplexe unterteilt. Es ist absehbar, dass nicht alle Schutzgebietsbereiche gleich hohe ökologische Wertigkeiten aufweisen und nicht alle aufgelisteten Lebensraumtypen bzw. hiervon abhängige Arten im Nahbereich der Planung überhaupt auftreten. Für den hier zu betrachtenden Nahbereich zur Planung liegt keine Binnendifferenzierung vor.

Über die Datenabfrage zur landesweiten Biotopkartierung konnten die aufgelisteten Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets lokalisiert werden (Niedersächsisches MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ 2018).

Potenzielle Einwirkungen durch das geplante Vorhaben auf das FFH-Gebiet betreffen indirekte bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, wie z.B. Lärm- und Lichtimmissionen oder erhöhtes Verkehrsaufkommen.

4 Vereinfachte tabellarische Prüfung des Vorhabens

Das geplante Vorhaben wird mit den oben angeführten Schutzziele und -kriterien abgeglichen und ist auf seine FFH-Verträglichkeit hin zu überprüfen.

Die Erhaltungsziele bei FFH-Gebieten umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume inklusive ihrer charakteristischen Arten und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen. Somit bilden die Anhang I FFH-Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie die Anhang II FFH-Arten die **maßgeblichen Bestandteile** des FFH-Gebiets.

Im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Dammer Berge“ sind drei besonders geschützte Lebensraumtypen (davon ein prioritärer Lebensraumtyp) und zwei Arten nach Anhang II FFH-RL (Hirschkäfer und Kammmolch) aufgeführt. Darüber hinaus sind zwei weitere wichtige Tierarten aufgeführt, Zauneidechse und Kleiner Wasserfrosch, die allerdings nicht zu den Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie gehören und damit keine maßgeblichen Bestandteile sind. Das übergeordnete Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ist die Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum D 30 (Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest).

Die Prüfung auf die FFH-Verträglichkeit erfolgt hier in einem ersten Schritt rein tabellarisch und wird nur bei einer absehbaren Unverträglichkeit vertieft.

Tab. 1: Tabellarische Überprüfung der Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes

Maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets „Dammer Berge“	Konflikt mit den Schutzziele	Art des Konflikts	Entschärfung des Konflikts	FFH-Verträglichkeit gegeben
Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften (3150)	Nein	Keine Bau-/ anlage-/betriebsbedingte Beeinträchtigung abzuleiten	Nächste bekannte Vorkommen des LRTs ca. 200m westlich (NSG Dammer Bergsee)	Ja
Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (9190)	Nein	Keine Bau-/ anlage-/betriebsbedingte Beeinträchtigung abzuleiten	Nächste bekannte Vorkommen des LRTs ca. 150m westlich (NSG Dammer Bergsee)	Ja
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (91E0)	Nein	Keine Bau-/ anlage-/betriebsbedingte Beeinträchtigung abzuleiten	Nächste Bereiche des LRTs über 3.300m nordöstlich	Ja
Hirschkäfer	pot. Ja	Ggf. Lebensraum-/ Brutstättenverlust durch Gehölzrodung außerhalb des FFH-Gebiets	Lebensraum (insb. Brutstätten) des Hirschkäfers innerhalb des FFH-Gebiets werden durch Planvorhaben nicht beeinträchtigt	?
Kammmolch	Nein	Keine Bau-/ anlage-/betriebsbedingte Beeinträchtigung abzuleiten	Plangebiet weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Kammmolche auf. Nächstes potenzielles Laichgewässer (Dammer Bergsee) über 190m entfernt (westlich, Wald und Straße als Puffer dazwischen). Durch Vorhaben keine Schädigung der Population	Ja

Es werden keine Bereiche des FFH-Gebiets durch das Vorhaben unmittelbar baulich in Anspruch genommen.

Die nächstgelegenen Bereiche des Lebensraumtyps „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ (LRT 91E0*) befinden sich nordöstlich in über 3.300 m Entfernung zum geplanten Vorhaben. Die beiden Lebensraumtypen „Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaft“ (LRT 3150) und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“ (LRT 9190) befinden sich im ca. 190 m entfernten NSG „Dammer Bergsee“.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die drei Lebensraumtypen können nach der überschlägigen Prüfung (s. Tab. 1) auf Grund der Entfernung zum Planvorhaben ausgeschlossen werden. Es sind keine Konflikte des Vorhabens mit den Schutzziele und keine Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen inklusive der charakteristischen Arten zu erwarten. Daher werden die Lebensraumtypen im Folgenden nicht näher betrachtet.

Negative Auswirkungen auf die maßgeblichen Tierarten (Hirschkäfer, Kammmolch) können für den Kammmolch ebenfalls ausgeschlossen werden. Vorkommen von Kammmolchen im Plangebiet sind nicht bekannt und das Plangebiet weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Kammmolch auf. Das nächste potenzielle Laichgewässer, der Dammer Bergsee, befindet sich über 200 m weit entfernt (westlich). Zudem liegen zwischen dem Dammer Bergsee und dem Plangebiet mindestens eine Straße sowie Waldbereiche, weshalb auch eine Nutzung des Plangebiets als potenzieller Wanderkorridor des Kammmolchs ausgeschlossen werden kann.

Für den Hirschkäfer, als maßgebliche Art, kann ein Konfliktpotenzial in Bezug auf die Planung nach überschlägiger Prognose nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb potenzielle Konflikte im Folgenden genauer betrachtet werden.

5 Beeinträchtigungsprognose

Die Prognose muss klären, ob ein Schutzgebiet durch ein Projekt erheblich beeinträchtigt sein könnte oder nicht. Es gelten die Prinzipien des Verschlechterungsverbot sowie des Umgebungsschutzes. Letzterer muss sicherstellen, dass auch durch ein räumlich nur benachbartes Projekt keine negativen Auswirkungen auf ein Schutzgebiet zu erwarten sind. In diesem Sinne sind die Auswirkungen auf natürliche Lebensräume und auf schützenswerte Arten als maßgebliche Bestandteile eines Gebietes zu überprüfen.

5.1 Potenziell beeinträchtigte maßgebliche Bestandteile

Ein Konfliktpotenzial mit dem Vorhaben besteht für den Hirschkäfer, für welchen das FFH-Gebiet „Dammer Berge“ zur Verbesserung seiner Repräsentanz ausgewiesen wurde.

5.2 Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzziele

Schutzziel des FFH-Gebiets ist die Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum D 30 (Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest). Der Hirschkäfer ist vor allem wegen der Beseitigung und Verschlechterung der Bruthabitate seiner Hirschkäfer-Larven stark gefährdet. Dies betrifft vor allem die Beseitigung von Tot- und Altholz durch intensive forstliche Nutzung, das Roden von Baumstubben, das Anpflanzen standortfremder Arten etc., was zu drastischen Rückgängen des Hirschkäferbestands führte bzw. führt.

Zu den Schutzmaßnahmen gehören eine artangepassten Waldbewirtschaftung bzw. die Sicherung von essenziellen Habitatementen. Eine hohe Bedeutung kommt hierfür unter anderem dem Erhalt von Altholz und liegenden / stehenden Totholzbeständen (speziell Eichen) in Wäldern sowie dem Erhalt von Altholz in der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich zu.

Durch das Vorhaben werden keine Bereiche des FFH-Gebietes baulich in Anspruch genommen, es liegt also keine direkte Beeinträchtigung der Waldbestände des FFH-Gebietes als potenzieller Lebensraum für den Hirschkäfer vor.

Indirekte, baubedingte Beeinträchtigungen des Hirschkäfers durch z.B. Lärm- und Lichtimmissionen während der Bauarbeiten im Bereich des benachbarten Plangebiets sind auf Grund der Vorbelastung des Gebietes (Betrieb der Stiftung Maria Rast, Beleuchtung, Straßenverkehr etc.) als unerheblich einzustufen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Stiftung werden ebenfalls als unbedeutend eingeschätzt, da die Stiftungsgebäude in dem Gebiet bereits bestehen und lediglich erweitert werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans werden jedoch einzelne Zier- und Laubgehölze (im Plangebiet) außerhalb des FFH-Gebietes überplant. Da sich die 'Metapopulation' des Hirschkäfers auch auf umliegende Bereiche außerhalb des FFH-Gebiets „Dammer Berge“ erstreckt, wird im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch das angrenzende Plangebiet auf die Eignung als Hirschkäfer-Lebensraum geprüft und geklärt, ob die geplante Rodung der Gehölzbestände eine Beeinträchtigung des Schutzziels auslösen könnte.

5.3 Rodung von einzelnen Gehölzen im angrenzenden Plangebiet

Im Jahr 2018 wurde das Plangebiet durch faunistische Untersuchungen (Brutvogel- und Fledermauskartierungen) im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ÖKON 2019) auch auf Vorkommen von Hirschkäfern überprüft. Im gesamten Untersuchungsgebiet (=Geltungsbereich des Bebauungsplans) wurden keine Hinweise auf Vorkommen von Hirschkäfern festgestellt.

Auf Grund der fehlenden Präsenz des Hirschkäfers im Plangebiet und der fehlenden Eignung der überplanten Strukturen als Lebensraum für den Hirschkäfer (es werden lediglich junge- bis mittelalte Zier- und Laubbäume überplant), sind durch die im Rahmen des Planvorhabens vorgesehenen Gehölzfällungen keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets (Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers) abzuleiten.

6 Summationseffekte / kumulierende Wirkungen

Weitere Planungen, die sich auf das FFH-Gebiet bzw. auf die betrachteten maßgeblichen Bestandteile in Summation auswirken können, sind nicht bekannt.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Damme beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 186 „Maria-Rast“. Anlass für die Planaufstellung ist die geplante bauliche Erweiterung der Maria-Rast Stiftung, wofür Grünflächen mit einzelnen Gehölzbeständen in Anspruch genommen werden.

Es wird kein direkter Eingriff durch die Planung in FFH-Gebiete und / oder EU-Vogelschutzgebiete (Natura 2000) vorgenommen, jedoch grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Norden und Nordosten an eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Dammer Berge“ (EU-Kenn-Nr. 3414-311).

Durch die räumliche Nähe zu dem FFH-Gebiet wird die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG ausgelöst. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets vereinbar ist. Im Rahmen dieser Untersuchung wird die FFH-Verträglichkeit anhand der angegebenen Schutzausweisungen und -ziele überprüft.

Bei dem FFH-Gebiet „Dammer Berge“ handelt es sich um Waldbestände, die weitgehend von Nadelholzforsten unterschiedlicher Altersklassen gebildet werden. Sie weisen aus früherer Landnutzung in unterschiedlicher Dichte und Altersstruktur, gruppenweise, in Reihen oder als Einzelexemplare Laubbäume, vor allem Eichen auf.

Übergeordnetes Schutzziel ist die Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum D 30 (Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte Geest).

Das FFH-Gebiet wird durch das Planvorhaben nicht direkt in Anspruch genommen. Bau- / anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen können für die maßgeblichen Lebensraumtypen inklusive der charakteristischen Arten abstandsbedingt mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch für den Kammmolch, als maßgebliche Art, kann eine negative Beeinträchtigung strukturbedingt ausgeschlossen werden.

Für den Hirschkäfer, für dessen Repräsentanz-Verbesserung das FFH-Gebiet ausgewiesen wurde, wurde die Verträglichkeit des Projektes vertiefend geprüft.

In der Beeinträchtigungsprognose wurden die verschiedenen potenziellen Wirkfaktoren auf die Art überprüft. Indirekte bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Hirschkäfers durch z.B. Lärm- und Lichtimmissionen im Bereich des angrenzenden Plangebiets werden auf Grund der Vorbelastung des Gebietes (Betrieb der Stiftung, Beleuchtung, Straßenverkehr etc.) als unerheblich eingestuft. Durch die im Plangebiet vorgesehene Rodung einzelner Gehölze sind auf Grund der fehlenden Präsenz des Hirschkäfers im Plangebiet und der fehlenden Eignung als Lebensraum für den Hirschkäfer keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets abzuleiten.

Somit ist im FFH-Gebiet „Dammer Berge“ durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr.186 „Maria-Rast“ keine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile durch die Planung zu erwarten.

8 Literatur

- BFN (2016a): LRT 91E0* - Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder. Download unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/91E0_ErlenEschenWeichholzAuwaelder.pdf (01.07.2019)
- BFN (2016b): LRT 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche. Download unter: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/9190_bodensaure_Eichenwaelder.pdf (01.07.2019)
- NAGBNATSCHG (2010): Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.2.2010
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2014): FFH-Verträglichkeitsprüfung. http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/natur_landschaft/natura_2000/ffhvertraeglichkeitspruefung/ffh-vertraeglichkeitspruefung-8268.html (abgerufen am 01.07.2019)
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (2018): Umweltkarten Niedersachsen. http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/ (abgerufen am 01.07.2019)
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. – FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbissgesellschaften. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 16 S., unveröff.
- NLWKN (2019): Standarddatenbögen / vollständige Gebietsdaten der FFH-Gebiete in Niedersachsen. Gebietsnummer 317 „Dammer Berge“. Downloads zu Natura 2000 unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH (Stand Juli 2017 korrigiert Januar 2019, abgerufen am 01.07.2019)
- ÖKON (2019). Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 186 „Maria-Rast“ (Stand 27.05.2019). Münster.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Diese FFH-Verträglichkeitsstudie wurde von der Unterzeichnerin nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(P. Frings)

M.Sc.Landschaftsökologin